

Vollzugsregelung der Gemeinde Johannesberg
zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)
der Gemeinde Johannesberg
vom 20.06.2017

Berücksichtigung von Zisternen bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr

Hat die zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Einrichtung (z. B. Zisterne) einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, wird auf entsprechenden Antrag mit Nachweis des Fassungsvermögens dieser Einrichtung die nach § 10a Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) ermittelte reduzierte Grundstücksfläche der an diese Einrichtung angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen vermindert, wenn das Aufnahmevolumen unter dem Entlastungsüberlauf mindestens 3,0 m³ aufweist. Die Flächenverminderung beträgt 10 m² je vollem m³ Speichervolumen dieser Einrichtung.

Die Verminderung der reduzierten Grundstücksfläche wird maximal bis zur Höhe der an die Einrichtung abflusswirksamen Fläche gewährt.

Für den zu führenden Nachweis nach Satz 1 gilt § 10 a Abs. 3 der BGS-EWS entsprechend.

Inkrafttreten

Diese Vollzugsregelung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Johannesberg, den 23.06.2017


Peter Zenglein
1. Bürgermeister

